

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026

I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

2. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (...) - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung,*

- *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.*

2.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung wird gebilligt.

2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche. Die planungsrechtlich zulässige Art der baulichen Nutzung richtet sich bislang nach den Vorgaben des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Böisperde, der an dieser Stelle ein Gewerbegebiet festsetzt. Aus Gründen des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnbebauung und in Anbetracht der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet heute nicht mehr wünschenswert. Eine Änderung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Böisperde ist heute nicht mehr möglich, so dass der Bereich mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ überplant wird. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.06.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW und einem Fehler bei der Ausfertigung wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr. 26 des Märkischen Kreises am 28.06.2023 erschienen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 28.06.2023** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ liegt weiterhin bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden

(Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch

von 8:15 bis 12:30 Uhr

Donnerstag

von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr

Freitag

von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungsplaene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

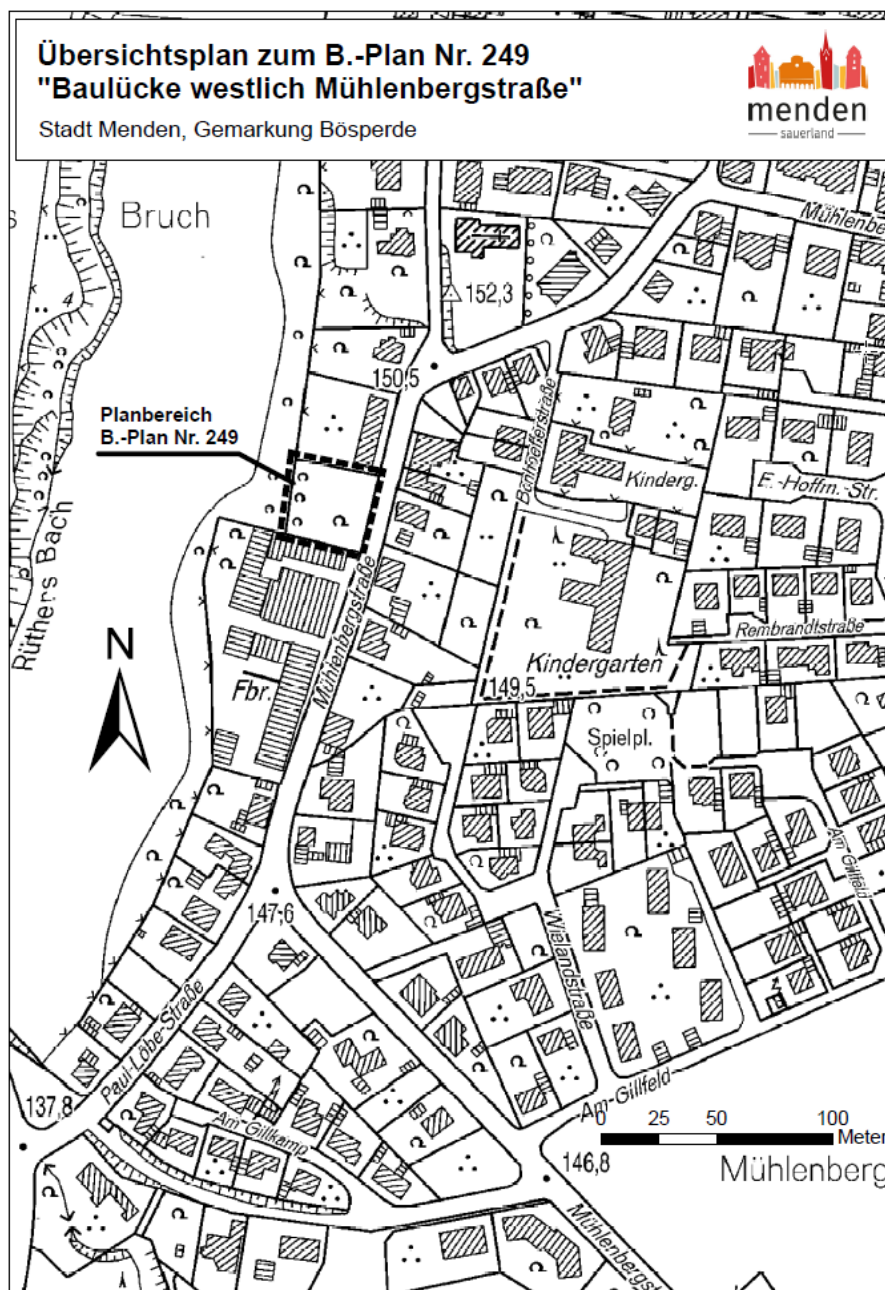
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.